

Börsenblatt

für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.
Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

Nº 12.

Freitags, den 10. Februar

1843.

Berichtigung.

In Nr. 9 des Börsenblatts für den deutschen Buchhandel ic. v. J. 1843 befindet sich ein Aufsatz mit der Ueberschrift: „das sächsische Censurwesen“, in welchem darauf aufmerksam gemacht wird, daß der Grund, aus welchem die von dem Verein der Leipziger Buchhändler ausgegangene Petition den Lesern des Börsenblatts nicht mitgetheilt werden könne, darin liege: daß

„nachdem die Censur für den Druck erlangt war, der Censurschein doch nur für die Exemplare gegeben worden, welche für die Mitglieder der II. Kammer bestimmt gewesen, so daß ein anderer Gebrauch davon nicht habe gemacht werden dürfen.“

Das unterzeichnete Königliche Censur-Collegium hält sich für verpflichtet zu bemerken, daß obige Behauptung infolge auf einem Missverständniß beruhen muß, als der unterm 9. Januar d. J. ausgestellte Censurschein irgend eine Beschränkung in Beziehung auf die Zahl der auszugebenden Exemplare jener Petition, oder sonst, nicht, sondern nur vorschriftsmäßig wie jeder andere Censurschein den vollständigen Titel der Petition:

„Petition des Vereins der Buchhändler zu Leipzig an die Hohe Zweite Kammer der sächsischen Stände-Versammlung. (Als Manuscript für die Mitglieder der Hohen Stände-Versammlung gedruckt.)“

und die Bemerkung, daß diese Schrift der Censur vorgelegen habe, enthält.

Leipzig, am 8. Februar 1843.

Königlich Sächsisches Censur-Collegium.

Um ihre in Nr. 3 ausgesprochene Hoffnung zu verwirklichen, wandte sich die Redaction an dasjenige Mitglied des hiesigen Buchhändlervereins, welches die Angelegenheit des Drucks der in Rede stehenden Petition geleitet hatte, mit der Bitte um Ueberlassung eines Ex. Behufs weiteren Abdruks im B.-Bl.; mit Hinweisung auf folgendes Schreiben

10r Jahrgang.

des Hrn. B. G. Teubner, dessen Offizin den Druck besorgte, wurde uns jedoch abschlägige Antwort ertheilt:

— So eben empfange ich den Censurschein über die Petition von der Behörde mit dem Bemerkten zurück: daß sich derselbe nur über die Anzahl „derjenigen“ Expl., welche den Mitgliedern der zweiten Kammer überantwortet würden, erstrecke. Das heißt mit anderen Worten so viel: daß kein Ex. ins Publikum kommen soll! Zu Ihrer gefüll. Notiz theile ich Ihnen dies mit.

Diese Erklärung ist conform mit der von Hrn. Brockhaus in der Ständeversammlung abgegebenen. Hrn. Teubner müssen wir es überlassen, obige uns im Original vorliegende von ihm eigenhändig geschriebene Erklärung zu vertreten. Wie selbst halten unsere Bemerkung in Nr. 9 dadurch gerechtfertigt.

d. R.

Antwort für Hrn. May in Breslau.

Um die Redaction des Börsenblatts wegen Nennung des Namens in Rücksicht des kleinen Aufsatzes (Nr. 82), den Roman „Thomas Thyrnau“ betreffend, nicht in Verlegenheit zu setzen, so bekenne ich mich hiermit zum Verfasser der quästion, paar Zeilen, wobei ich jetzt nur noch bemerke, daß ich den Inhalt derselben in der Haupthache hiermit nochmals bestätige, und immer zu vertreten im Stande sein werde. Ich hätte mich allerdings bei Abschaffung derselben gleich unterzeichnen können — allein ich dachte, wenn das Gesagte richtig ist, so bedürfe es des Namens nicht. Sie wollen es anders und somit erfülle ich Ihren Wunsch. Ihre Frage und Aufforderung wäre demnach damit erledigt. Es bleibt mir nun nur noch übrig, einige Bemerkungen über ein paar Äußerungen in Ihrer im Aufsatz machen zu müssen, und zwar gebrauchen Sie darin

- 1) einen Ausdruck, der für gebildete Leute nicht paßt und den ich daher hiermit remittire.
- 2) Was die langen Jahre oder das Alter betrifft, in denen Sie im Buchhandel thätig sind, so muß ich Ihnen dar-

24